

GEMEINDE DIESPECK

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE 51. SITZUNG DES GEMEINDERATES

Sitzungsdatum:	Donnerstag, 22.11.2018
Beginn:	Uhr
Ende	22:05 Uhr
Ort:	Sitzungssaal im Rathaus Diespeck

ANWESENHEITSLISTE

1. Bürgermeister

von Dobschütz, Christian, Dr.

Mitglieder des Gemeinderates

Billenstein, Anne
Ell, Alexander
Grimm, Carola
Grimm, Georg
Helmreich, Markus
Klaffenbach, Gunnar, Dr.
Lehnert, Björn
Leistner-Seitz, Brigitte
Meinl, Liane
Roch, Helmut
Schenke, Carolus, Dr.
Schmidt, Roland
Schrödl, Horst
Stark, Reinhard
Tanzberger, Hartmut
Wölfel, Ullrich

Ortssprecher

Endlein, Kurt

Schriftführer

Reiß, Helmut
Sacher, Florian

Abwesende und entschuldigte Personen:

Dr. Christian von Dobschütz
Erster Bürgermeister

Helmut Reiß
Schriftführung

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1** Eröffnung, Begrüßung
- 2** Bericht des Bürgermeisters
- 3** Abwägungs- und Satzungsbeschluss; Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB "SO-Lebensmittelmarkt Neustädter Straße" der Gemeinde Diespeck
- 4** Bebauungsplan Nr. 28 "Gewerbegebiet am Laubfeld", Ergebnis der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung und Behördenbeteiligung, weitere Schritte
- 5** Aufstellungs- und Billigungsbeschluss: 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 24 "Wohngebiet am Käswasen" vom 30. Juli 2010 im Verfahren nach § 13 BauGB (Vereinfachtes Verfahren)
- 6** Aufstellungs- und Billigungsbeschluss: 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 26 "Am Dettendorfer Weg 1" vom 03. Dezember 2015 im Verfahren nach § 13 BauGB (Vereinfachtes Verfahren)
- 7** Jahresantrag Städtebauförderung 2019
- 8** Rechenschaftsbericht zur Haushaltsrechnung 2017
- 9** Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Einnahmen und Ausgaben in 2017
- 10** Anlage eines Seniorenbewegungsparcours - 1. Lesung
- 11** Zählung der Verkehrsströme entlang der Ringstraße - Vorstellung der angedachten Systematik
- 12** Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 26 "Am Dettendorfer Weg 1"; Errichtung eines Carports; Fl.-Nr.: 1125 Gemarkung Diespeck; Bauunternehmung Horst Schrödl GmbH & Co. KG, Schleifmühlstr. 25, 91456 Diespeck
- 13** Sonstiges, Wünsche, Anregungen

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Eröffnung, Begrüßung

19.15 Uhr Bürgergespräch: Kein Bedarf

Eröffnung / Begrüßung / Nachträge

Bürgermeister Dr. Christian von Dobschütz begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates, Herrn Ortssprecher Kurt Endlein, Herrn Matthias Rühl vom Büro Stadt & Land, Herrn Hans Göß von der Kasse der Verwaltungsgemeinschaft und Frau Christa Frühwald von der Fränkischen Landeszeitung.

Entschuldigungen für die heutige Sitzung liegen keine vor.

Nach der Feststellung, dass zur Sitzung ordnungsgemäß geladen wurde, die Beschlussfähigkeit gegeben ist, bittet Bürgermeister Dr. von Dobschütz um folgende Ergänzung der Tagesordnung:

- Top 12 Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 26, Errichtung eines Carports
- Top 15 Auftragsvergabe Sanierung der Weiheranlage (3 Weiher) in Diespeck, Straße nach Untersachsen

Diesen Ergänzungen der Tagesordnung wird ohne Einwendungen zugestimmt. Nachdem sich gegen die geänderte Tagesordnung keine Einwendungen erheben eröffnet 1. Bürgermeister Dr. Christian von Dobschütz die 51. Gemeinderatssitzung.

2 Bericht des Bürgermeisters

Bürgermeister Dr. Christian von Dobschütz berichtet:

- Derzeit läuft der Antrag für einen Glasfaseranschluss an der Diespecker Schule, wegen Arbeitsüberlastung kann die Telekom frühestens Mitte Januar ein Angebot abgeben.
- Der Fußweg von der Neustädter Straße zum Dammweg wurde nun fertiggestellt und ist sehr gelungen.
- Das Kriegerdenkmal fügt sich an seinem neuen Platz in Dettendorf gut ein. Für kommenden Sonntag ist die Gründung eines Dorfvereins angesetzt.
- Er habe am Montag Gespräche mit den gemeindlichen Beauftragten, Jugend und Senioren geführt. Dabei wurde der Wunsch nach einem „Software-Programm“ für Belange der Jugendarbeit ausgesprochen. Ferner muss für Tanja Wölfel die zum Studium weg ist ein Ersatz gefunden werden. Für die Seniorenarbeit soll ein Jahresprogramm erstellt werden, das die Seniorenbeauftragte Carola Grimm auch im Mitteilungsblatt veröffentlichen wird.
- Dass Herr Gerhard Hensel der Kämmerer der Verwaltungsgemeinschaft Diespeck diese zum 31.12.2018 verlassen und auf die neue Stelle des Datenschutzes beim Landratsamt in Neustadt (hier sind auch die Gemeinden des Landkreises beteiligt) wechseln wird. Die Stelle bei der VG-Diespeck wird umgehend neu ausgeschrieben.
- Für die Reinigungskraft im Sport- und Gemeindezentrum läuft derzeit das Auswahlverfahren.
- Die Steuerung der neuen Heizung in der Schule wird derzeit ebenfalls ausgetauscht.
- Für den Ersatz des „Multifunktionsfahrzeuges Reform“ wurde neben einem Unimog noch weitere Fahrzeuge angesehen. Ein Termin mit MAN steht noch aus.

- Die Sanierung der Bordsteine in der Nelkenstraße wird sich wegen des nahenden Winters noch etwas hinziehen, zwei Angebote wurden angefragt.
- Die Pflasterarbeiten am Feuerwehrhaus werden bis Montag abgeschlossen sein. Danach geht es am Sport- und Gemeindezentrum weiter.

Fragen zum Bericht:

Herr Dr. Gunnar Klaffenbach zeigt sich etwas überrascht, dass die gesamte Fläche vor dem Feuerwehrhaus (ohne Grün) gepflastert wurde. Herr Georg Grimm erklärt, dass dadurch das teilweise Sperren der Sandstraße bei Übungen der Feuerwehr entfallen würde. Er ergänzt, dass nunmehr auch Parkplätze für die Feuerwehr direkt beim Haus geschaffen und somit das Parken auf den Gehsteigen entfallen würde.

Herr Bürgermeister Dr. von Dobschütz erläutert, dass bei der letztlichen Feinabstimmung mit der Feuerwehr der Wunsch nach Befestigung der gesamten Flächen geäußert wurde. Diese Dynamik führte zu den bereits vorher angesprochenen Synergieeffekten und vor allem auch dazu, dass nun die Müllbehälter weg wären. Um dennoch etwas „Grün“ bereitzustellen sollen Pflanzkübel, die jederzeit mit einer „Ameise“ verschoben werden können, aufgestellt werden.

3	Abwägungs- und Satzungsbeschluss; Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13 a BauGB "SO-Lebensmittelmarkt Neustädter Straße" der Gemeinde Diespeck
----------	--

Der Bebauungsplan ist im Ergebnis des durchgeführten Abwägungsverfahrens gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung zu beschließen und ortsüblich bekannt zu machen.

Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB wurde von der frühzeitigen Unterrichtung nach § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.

Der Gemeinderat der Gemeinde Diespeck hat in öffentlicher Sitzung am 26.07.2018 die öffentliche Auslegung des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes der Innenentwicklung nach § 13a BauGB "SO- Lebensmittelmarkt an der Neustädter Straße" im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB beschlossen.

Der Entwurf des Büros PlanProBau, Real Estate GmbH, Waldanger 14, 91257 Pegnitz, des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes der Innenentwicklung nach § 13a BauGB "SO- Lebensmittelmarkt an der Neustädter Straße" einschließlich Begründung lag in der Fassung vom 26.07.2018 in der Zeit vom 14.09.2018 bis 18.10.2018 in der Verwaltungsgemeinschaft Diespeck, Rathausplatz 1, 91456 Diespeck während der Dienstzeiten öffentlich aus.

Stellungnahmen der Öffentlichkeit sind im Rahmen der Beteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB nicht eingegangen.

Parallel erfolgte die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.

Der Inhalt der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ist in dem als Anlage 1 beigefügten Abwägungsbericht aufgeführt und lag der Sitzungseinladung bei. Stellungnahmen mit wesentlichen Belangen, die die Planung in den Grundzügen berühren können, haben nicht vorgelegen.

Vom Ergebnis der Abwägung sind diejenigen, die Stellungnahmen abgegeben haben, unter Angabe der Gründe zu unterrichten. Die Mitteilung erfolgt nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes.

Beschluss Nr. 131 - 145

Für 17 Gegen 0 Anwesend 17

Zunächst war die Abwägung der Stellungnahmen vorzunehmen. Beschluss-Nr. und Abstimmungsergebnis bei den Stellungnahmen 1 - 14.

Abwägungsprotokoll zum Bebauungsplan / 25.10.2018

Bebauungsplan

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „SO-Lebensmittelmarkt an der Neustädter Straße“

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB: 14.09.2018 (Fristende 18.10.2018)

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB: 14.09.2018 (Fristende 18.10.2018)

Der Gemeinderat der Gemeinde Diespeck hat in der Sitzung vom 26.07.2018 den Aufstellungs-, Billigungs- und Auslegungsbeschluss gefasst. Dieser wurde am 06.09.2018 ortsüblich bekannt gegeben..

Anregungen und Hinweise im

Rahmen der Bürgerbeteili-

gung: 0 Stellungnahmen An-

regungen und Hinweise im

1	Regierung von Mittelfranken 15.09.2018	- Keine Einwendungen aus landesplanerischer Sicht	Kein Abwägungsbedarf, Beschluss Nr. 131/2018 Für 17 gegen 0 anwesend 17
2	Stadt Neustadt an der Aisch 18.10.2018	- Einwände werden nicht erhoben	Kein Abwägungsbedarf, Beschluss Nr. 132/2018 Für 17 gegen 0 anwesend 17
3	Gemeinde Gerhardshofen	- Keine Einwände	Kein Abwägungsbedarf, Beschluss Nr. 133/2018
4	Landratsamt Neustadt an der Aisch 18.10.2018	- Es besteht Einverständnis mit dem Entwurf vom 26.07.2018	Kein Abwägungsbedarf, Beschluss Nr. 134/2018 Für 17 gegen 0 anwesend 17
5	Markt Baudenbach	- Keine Äußerung	Kein Abwägungsbedarf, Beschluss Nr. 135/2018 Für 17 gegen 0 anwesend 17
6	Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken 10.10.2018	- Keine Einwände Anmerkungen: Mit der vorgesehenen Erweiterung eines bestehenden Einzelhandels soll auch zukünftig die Nahversorgung vor Ort gesichert werden. Die gesetzliche Aufgabe der IHK besteht in der Berücksichtigung der gesamtwirtschaftlichen Interessen und nicht allein derer des Einzelhandels. Alle Nutzungen	Kein Abwägungsbedarf Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine geringfügige Erweiterung eines bereits bestehenden Einzelhandels, umfangreiche Umgestaltungen der Fassade und des Daches würden Eingriffe in die Statik und Bauausführung des bestehenden Gebäudes nach sich ziehen und sind aus diesen Gesichtspunkten in wirtschaftlicher Hinsicht für dieses Vorhaben nicht, oder nur mit umfangreichen Prüfungen und Kosten umzusetzen.

Rahmen der TÖB Beteiligung:

14 Stellungnahmen

		gehören im Einklang miteinander zu einer nachhaltigen Standortentwicklung. Der verantwortungsvolle Umgang mit den knappen Ressource Fläche sichert den Raum für zukünftigen Entwicklungen. Aus diesen genannten Gründen haben wir zur vorliegenden Planung noch folgende Anmerkungen, die in der Zukunft größere Aufmerksamkeit in der Planung erfahren könnten. - Mehrgeschossige Lösungen für Verkaufs- und Parkflächen, wo es möglich wäre, im Sinne einer modernen zukunftsfähigen Bebauung und zur Sicherstellung der Flächen für andere Nutzungen wie Gewerbe und Wohnen. - Positive Auswirkungen auf die Flächenversiegelung hätte auch eine Dach- und Fassadenbegrünung durch verbindliche Festsetzungen im Bebauungsplan. Aus den Begrünungsmaßnahmen resultiert nicht nur ein vorbeugender Hochwasserschutz, Luftreinhaltungs- und Klimaschutz, sondern auch positivere Wahrnehmung des Siedlungsbildes. - Schließlich weisen wir noch auf die positive Effekte auf das Image des Einzelhandels hin, die durch eine modern nachhaltige Gestaltung des Standorts entstehen können. Der Einzelhandel	Beschluss Nr. 136 / 2018 Für 17 gegen 0 anwesend 17
--	--	---	---

		könnte durch eine zukunftsfähige Erscheinung positivere Ausstrahlung erzielen und somit die Attraktivität der Stadt erhöhen.	
7	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Uffenheim 02.10.2018	Keine Einwände	Kein Abwägungsbedarf, Beschluss Nr. 137/2018. Für 17 gegen 0 anwesend 17
8	Regionaler Planungsverband Westmittelfranken 26.09.2018	Keine Einwände	Kein Abwägungsbedarf, Beschluss Nr. 138/2018. Für 17 gegen 0 anwesend 17
9	Pledoc Leitungsauskunft 13.08.2018	Versorgungsanlagen sind von der geplanten Maßnahme nicht betroffen	Kein Abwägungsbedarf, Beschluss-Nr. 139/2018. Für 17 gegen 0 anwesend 17
10	Bayerischer Bauernverband 31.08.2018	Keine Äußerung	Kein Abwägungsbedarf, Beschluss Nr. 140/2018. Für 17 gegen 0 anwesend 17
11	Regierung von Mittelfranken Fachbereich Brandschutz 05.09.2018	Hinweise: - Gewährleistung des Brandschutzes durch die gemeindliche Feuerwehr ist sicherzustellen - Sicherstellung des zweitens Rettungsweges - Einhaltung der Hilfsfristen nach Nr. 1.1 VollzBayFWG - Löschwasserversorgung - Erschließung für Feuerwehreinsätze - Wechselwirkungen zwischen Planungsbereich und anderen Gebieten	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, Beschluss Nr. 141/2018, Für 17 gegen 0 anwesend 17 In dem bestehenden Plangebiet handelt es sich um eine geringfügige Erweiterung eines bereits bestehenden Einzelhandelsbetriebes. Wie bisher wird die Gewährleistung des Brandschutzes durch die gemeindliche Feuerwehr sichergestellt. Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um ein 1 geschossiges Bauwerk. Die Flucht- und Rettungswege sind mit Notausgängen im vorderen und hinteren Bereich des Gebäudes sichergestellt. Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um eine Erweiterung eines bereits bestehenden Betriebes. Die Einhaltung der Hilfsfristen wird auch für die geringfügige Erweiterung des Betriebes sichergestellt.

		- Wesentliche brandschutztechnische Risiken im Planungsbereich	Im bereits bestehenden Betrieb werden keine Gefahrgüter gelagert. Dies ist auch für die geplante Erweiterung nicht vorgesehen. Sollten Änderungen eintreten ist dies mit dem zuständigen Kreisbrandrat/Stadtbrandrat im Einvernehmen zu erörtern.
12	Fernwasserversorgung Franken 06.09.2018	Im geplanten Bereich bestehen keine Berührungspunkte mit Anlagen der Fernwasserversorgung Franken	Kein Abwägungsbedarf, Beschluss Nr. 142/2018. Für 17 gegen 0 anwesend 17
13	Main-Donau-Netzgesellschaft	Im Zuge der Realisierung des Vorhabens ist eine Umlegung von Hausanschlussleitungen vorzusehen (siehe Plananlagen), weil die Versorgungsleitungen der Main-Donau-Netzgesellschaft nicht überbaut werden dürfen. Die Kosten für die notwendigen Arbeiten sind vom Veranlasser zu übernehmen, soweit nicht in entsprechenden Verträgen etwas anderes geregelt ist. Es ist zu veranlassen, dass die Main-Donau-Netzgesellschaft bei allen öffentlichen und privaten Planungen und Bauvorhaben wie z.B. Straßen- und Kanalbauarbeiten, Baumpflanzungen etc. rechtzeitig in den Verfahrensverlauf mit eingebunden wird.	Abwägung: In die Begründung zum Bebauungsplan wird folgendes aufgenommen: - Im Zuge der Bauausführung ist eine Verlegung der Versorgungsleitungen vorzunehmen. Die Kosten für die Umlegung sind vom Veranlasser zu übernehmen. - Die Main-Donau-Netzgesellschaft ist bei allen öffentlichen und privaten Planungen und Bauvorhaben wie z.B. Straßen- und Kanalbauarbeiten, Baumpflanzungen etc. rechtzeitig in den Verfahrensverlauf mit einzubinden. Beschluss Nr. 143/2018. Für 17 gegen 0 anwesend 17
14	Städtereinigung Rudolf Ernst GmbH & Co. KG	Keine Äußerung	Kein Abwägungsbedarf, Beschluss Nr. 144/2018. Für 17 gegen 0 anwesend 17

Beschlüsse 131 – 142 und 144

Beschluss 143

Für die Stellungnahme Nr. 13, Main-Donau-Netzgesellschaft wird folgendes in die Begründung aufgenommen:

- Im Zuge der Bauausführung ist eine Verlegung der Versorgungsleitungen vorzunehmen.
- Die Main-Donau-Netzgesellschaft ist bei allen öffentlichen und privaten Planungen und Bauvorhaben wie z.B. Straßen- und Kanalbauarbeiten, Baumpflanzungen etc. rechtzeitig in den Verfahrensverlauf mit einzubinden.

Beschluss 145/2018

Für 17 gegen 0 anwesend 17

Abwägungs- und Satzungsbeschluss

Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a Baugesetzbuch "SO- Lebensmittelmarkt an der Neustädter Straße" der Gemeinde Diespeck

Der Gemeinderat beschließt:

1. Die während der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) eingegangenen Stellungnahmen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a Baugesetzbuch "SO- Lebensmittelmarkt an der Neustädter Straße" der Gemeinde Diespeck wurden mit den Beschlüssen 131 – 144 /2018 behandelt. (Anlage 1)
2. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB "SO- Lebensmittelmarkt an der Neustädter Straße" der Gemeinde Diespeck wird in der vorliegenden Fassung vom 26.07.2018 (Anlage 2) gemäß § 10 Abs. 1 i. V. m. § 12 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung wird in der vorliegenden Fassung vom 25.10.2018 (Anlage 3) gebilligt.
3. Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB wurde der Flächennutzungsplan als 4. Änderung, im Wege der Berichtigung an die Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes der Innenentwicklung nach § 13a BauGB "SO-Lebensmittelmarkt an der Neustädter Straße" der Gemeinde Diespeck angepasst.

Der Beschluss der Satzung sowie die Ziffer 1 -3 sind im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Diespeck zur Erlangung der Rechtskraft öffentlich bekanntzumachen.

Anlagen:

Anlage 1 - Abwägungsbericht Stand 25.10.2018
 Anlage 2 - Satzung Planzeichnung Stand 26.07.2018
 Anlage 3 - Begründung zur Satzung Stand
 25.10.2018.

4	Bebauungsplan Nr. 28 "Gewerbegebiet am Laubfeld", Ergebnis der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung und Behördenbeteiligung, weitere Schritte
----------	---

Herr Matthias Rühl vom Büro Stadt & Land berichtet, dass in der Zeit vom 10.09.2018 bis 12.10.2018 die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung und Behördenbeteiligung stattfand. Der neunseitige Abwägungsvorschlag wurde per e.mail an alle Gemeinderatsmitglieder am 16.11.2018 versandt. Ferner liegt der Text als Tischvorlage aus.

Aus der Bürgerschaft sind keine Anmerkungen gekommen.

Nach einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts sollten wie schon geplant „Betriebsleiterwohnungen“ außen vorgelassen werden.

Die Problematik „Stützmauern“ wird bei der Abwägung noch behandelt. Auch bezüglich der Oberflächenentwässerung wird der Käswasenweiher bevorzugt. Hier soll ein „Vorratsbeschluss“ gefasst werden.

Aus dem Gremium wird nochmals bekräftigt, dass keine ausgewiesenen Parkflächen auf öffentlichem Grund vorgesehen werden sollen. Vielmehr sind die Bauwerber darauf hinzuweisen entsprechende vom Bedarf abhängige Parkflächen auf eigenem Grund zu schaffen. Für den Anlieferverkehr wurde die Straßenbreite so gewählt, dass dieser ggf. auch mal auf der Straße stehen bleiben kann.

Wegen der Dachbegrünung kann ein Teil der Ausgleichsfläche, ca. 2 ha, modifiziert werden. Ebenfalls geprüft werden soll nochmals der Standort der Trafostation.

Ferner wird noch kurz besprochen wie eine Umplanung der Erschließung im Falle einer größeren Betriebsansiedlung aussehen würde.

Dies ist auch einer der Gründe weshalb der Billigungs- und erneute Auflegungsbeschluss bis ins Frühjahr 2019 zurückgestellt wird.

Beschluss Nr. 146 - 160
Anwesend 17

Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Laubfeld“

Hier: Stellungnahme des Planers zu den während der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange eingegangenen Hinweisen und Anregungen aus dem Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB. Seitens der Öffentlichkeit sind in der Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB keine Stellungnahmen eingegangen.

1. Regierung von Mittelfranken, Schreiben vom 11.10.2018, Zeichen RMF-SG24-8314.01-112-4-2

Die Regierung schildert kurz das Planungsvorhaben. Ziele der Raumordnung stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Hinweise SG Städtebau:

- a) Der Ausschluss von Einzelhandel wird begrüßt.
- b) Die flächendeckende Kontingentierung der Lärmemissionen kollidiert mit einem Urteil des BVerwG vom 07.12.2017, wonach eine flächendeckende Beschränkung von Emissionsrechten nicht möglich sei. In einem intern gegliederten Baugebiet müsse ein Teilgebiet ohne Beschränkung bleiben.
- c) Die Bedenken gegen eine Zulassung von Betriebsleiterwohnungen werden geteilt. Das Nutzungsspektrum werde eingeeengt, eine spätere Abtrennung des Grundstücksteils mit Wohnung müsse unterbunden werden, da sonst die Wohnung nicht mehr den Status einer Betriebswohnung hat und sich daraus andere Immissionsgrenzwerte ableiten lassen.

Stellungnahme Planer, Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme zur grundsätzlichen Zustimmung.

Zu den Hinweisen:

Zu a) Kenntnisnahme, Ausschluss wird beibehalten.

Zu b) Nach Rücksprache mit dem Schallgutachter, Büro IBAS ist festzuhalten: Nach Ansicht des Gutachters ist das Urteil so nicht haltbar. Eine nicht mit Kontingenten belegte Fläche würde eine uneingeschränkte Gewerbenutzung zulassen, was die Gesamtkontingentierung beeinträchtigen würde. In einem Baugenehmigungsverfahren könnte das Landratsamt als Genehmigungsbehörde keine Einschränkungen festsetzen. Muss sich dann ein Betrieb auf der nicht-kontingentierten Fläche nicht einfügen? Alternativ schlägt der Gutachter vor, eine nicht-kontingentierte Fläche in einem anderen Gewerbegebiet an anderer Stelle im Ortsbereich nachzuweisen.

Abwägungsvorschlag zu b: Die Kontingentierung wird aufgrund der vorliegenden Gemengelage und der Nähe zu Wohnbebauung beibehalten. Nicht kontingentierte Flächen sind an anderer Stelle vorhanden bzw. werden planerisch vorgesehen.

Zu c) Betriebsleiterwohnungen werden auch ausnahmsweise nicht zugelassen.

Beschluss Nr. 146/2018

Für 17 gegen 0 anwesend 17

2. Regierung von Mittelfranken, Fachberater für Brand- und Katastrophenschutz, 11.09.2018, Az. 10.2 Herr Settler

Es besteht Einverständnis, wenn die beigegeführten Hinweise (Merkblatt) beachtet werden.

Stellungnahme Planer, Abwägungsvorschlag:

Die Hinweise betreffen Vorkehrungen zur Löschwasserversorgung, zur Sicherstellung eines zweiten Rettungsweges oder auch Einhaltung von Hilfsfristen.

Die verkehrsgünstige Lage des Gebietes garantiert die Einhaltung der Hilfsfrist (10 min) vom Standort der FFW in der Sandstraße aus.

Die anderen Hinweise betreffen die Fachplanung Tiefbau bzw. spätere Bauanträge und nicht den Bebauungsplan.

Beschluss Nr. 147/2018

Für 17 gegen 0 anwesend 17

3. Landratsamt NEA-BW mit mehreren Dienststellen, mail Herr Popp vom 31.10.2017, kein Zeichen

3.1.) Baurecht, Herr Popp

Einverständnis mit der Planung.

Stellungnahme Planer, Abwägungsvorschlag:

Kenntnisnahme.

Beschluss Nr. 148/2018

Für 17 gegen 0 anwesend 17

3.2.)Technischer Immissionsschutz:

a) Das vorgelegte Gutachten des Büros IBAS wurde geprüft und wird anerkannt.

b) In der Begründung (5.3.3.) wird erwähnt, dass die Orientierungswerte der DIN 18005 unterschritten werden. Dies gilt für die berechneten Immissionsorte. Aus diesem Grund werden Wohnungen für Betriebsleiter und Aufsichtspersonal zugelassen. Diese Einschätzung wird nicht geteilt, da im geplanten Gewerbegebiet mit einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte von tags 65 dB(A) und nachts 50 dB(A) zu rechnen ist, wenn die ermittelten Emissionskontingente voll ausgeschöpft werden. Die Zulassung der genannten Wohnungen schränkt folglich die gewerbliche Nutzung ein.

c) Dem Vorentwurf konnten keine Angaben zur bestehenden Geruchssituation entnommen werden. In der Nähe liegen 3 landwirtschaftliche Betriebsstätten, die angemessen zu berücksichtigen sind:

- Fahrsilo ca. 65 nördlich, Fl.-Nr. 1078/1
- Betrieb Müller, ca. 230 m nordöstlich, Fl.-Nr. 1108
- Betrieb Grau, ca. 350 m südöstlich, Fl.-Nr. 1111.

Stellungnahme Planer, Abwägungsvorschlag:

Zu a) Kenntnisnahme.

Zu b) Unter 1c (Regierung) wurde bereits beschlossen Wohnungen nicht zuzulassen. Damit ist der Hinweis hinfällig.

Zu c) Grundsätzlich könnte zu dieser Problematik ein Geruchsgutachten erstellt werden. Auch das AELF äußert sich zu möglichen Gerüchen und auch zu Lärm, Staub und betrieblichen Fahrten. Dabei wird auf diese Betriebe (teils andere Namen) hingewiesen, auch auf deren eventuelle Erweiterungsabsichten. Konkrete Bedenken werden nicht vorgebracht.

Die Hauptwindrichtung ist West, so dass Geruchs- oder Staubemissionen das geplante Gewerbegebiet weitgehend nicht betreffen. Das Fahrsilo wird von der Gemeinde als nicht bedeutend eingestuft und würde allenfalls kurzzeitig zu Geruchsbelastungen führen. Die beiden erwähnten landwirtschaftlichen Betriebe sind abseits der Hauptwindrichtung und sehr weit entfernt, so dass keine unzumutbaren Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Teils ist auch „nur“ Rinderhaltung vorhanden, deren Geruchsemissionen deutlich geringer als bei Schweinehaltung sind. Insbesondere das neu entwickelte Wohnbaugebiet westlich der Kreisstraße liegt näher am Betrieb Grau, als das Gewerbegebiet.

Der Betrieb Müller liegt ebenfalls nicht in der Hauptwindrichtung.

Auf ein Geruchsgutachten wird verzichtet.

Beschluss Nr. 149/2018

Für 17 gegen 0 anwesend 17

3.3. Untere Naturschutzbehörde:

Mit der Planung besteht grundsätzlich Einverständnis. Schutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope oder geschützte Landschaftsbestandteile sind nicht betroffen. Bzgl. der Grünordnung werden Anregungen gegeben.

- a) Festsetzung zur Begrünung von Flachdächern wird begrüßt.
- b) Zur Steigerung der Attraktivität sollten Maßnahmen zur Durchgrünung festgesetzt werden
- c) Die Beachtung der Vogelschutzzeit sollte auch für Pflegemaßnahmen, Rodung und Gehölzschnitt festgesetzt werden.
- d) Es sind für die öffentliche Beleuchtung insektenfreundliche & energiesparende LED-Lampen festzusetzen.
- e) Stützmauern sollte aus Naturstein ausgeführt werden.
- f) Bei der Berechnung des Ausgleichsbedarfs wird irrtümlich die Fl.nr. 225, Gmkg. Veitsbronn, angeführt.
- g) Zum Artenschutz wird auf neueste Erkenntnisse bzgl. des Flächenanspruches der Feldlerche hingewiesen. Dies führt dazu, dass die Ersatzmaßnahmen pro Brutrevier zu vergrößern sind. Grundlage seien die Vorgaben der Regierung von Mittelfranken, welche von der zuständigen UNB zwingend umzusetzen sind. Es folgt eine Auflistung der neuen möglichen Maßnahmen sowie der erforderlichen Mindestgröße pro Brutrevier. Abschließend wird darauf hingewiesen, dass auf den Restflächen kein Mais angebaut werden darf und CEF- Maßnahmen vor Baubeginn mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen, hergestellt und wirksam sein müssen.

Stellungnahme Planer, Abwägungsvorschlag:

- a) Kenntnisnahme.
- b) Durch die Ergänzung der Hecken im Süden wird in Teilen bereits eine Durchgrünung erzielt. Zur Verbesserung der Eingrünung wird ein zusätzliches Pflanzgebot für Hochstämme entlang der Erschließungsstraße vorgeschlagen. Hierzu sollen jeweils an den

Grundstücksgrenzen zur Straße hin kleine, öffentliche Grünflächen ausgewiesen werden, die mit einem Hochstamm zu bepflanzen sind.

c) Die Vogelschutzzeit ist gesetzlich geregelt und bezieht sich in ihrem Wortlaut dabei auch auf Gehölzschnitt. Sie muss daher nicht für die Pflege etc. festgesetzt werden. Die grünordnerischen Hinweise werden jedoch diesbezüglich ergänzt.

d) Die Verwendung von LED- Leuchten entspricht dem Stand der Technik und das Konzept baut darauf, dass diese Leuchtmittel folglich auch zum Einsatz kommen. Eine gesonderte Festsetzung ist nicht erforderlich.

e) Der Absatz bezüglich Stützmauern wird komplett gestrichen.

f) Der Fehler wird korrigiert. Die zusätzlich erforderlichen Ausgleichsflächen werden noch benannt.

g) Bzgl. der neuen Erkenntnisse und deren Anwendbarkeit bei vorliegender saP wurde Herr Hesselbach / Regierung von Mittelfranken am 08.11.18 telefonisch kontaktiert. Das entsprechende Rundschreiben bzgl. der neuen Größen für Feldlerchen- Ersatzmaßnahmen ist zum 30.07.18 an die unteren Naturschutzbehörden ergangen. Da die saP kurz danach vorgelegt wurde und die wesentlichen Arbeiten zur Erfassung der Tiere bereits im Juli abgeschlossen waren, besteht für diesen Einzelfall ein Bestandschutz. Eine Überarbeitung der saP ist nicht erforderlich. Hr. Schüttler / UNB wurde ebenfalls am 8.11.18 telefonisch über die Abstimmung mit Herrn Hesselbach informiert und hat dieser zugestimmt. Die Gemeinde Diespeck wird im Entwurf noch die Flächen für die CEF- Maßnahmen benennen.

Beschluss-Nr. 150/2018

Für 17 gegen 0 anwesend 17

3.4. Gewässerschutz, Abfallrecht:

Die Entwässerung ist im Trennsystem vorzusehen. Die konkret geplante Rückhaltung ist im Plan darzustellen. Auf erforderliche wasserrechtliche Verfahren wird hingewiesen.

Stellungnahme Planer, Abwägungsvorschlag:

Der Hinweis auf das Trennsystem ist unter Punkt 4 der Begründung bereits enthalten. Auch die voraussichtliche Niederschlagswasserbeseitigung ist dort erwähnt. Das RÜB wird – wenn der Standort klar ist – nachgetragen. Die Ergebnisse werden im Bebauungsplan eingearbeitet. (Standort Oberflächenentwässerung, Käsäsenweiher oder anderer topografisch geeigneter Standort)

Kenntnisnahme und punktuelle Ergänzung von Plan und Begründung.

Beschluss-Nr. 151/2018

Für 17 gegen 0 anwesend 17

4. Bund Naturschutz, Schreiben 12.10.2018

a) Bezüglich des Artenschutzes wird ein Erhaltungsgebot für die Feldhecke im südöstlichen Weg und der Baumgrupp am nordwestlichen Weg gefordert. Es sind Schutzmaßnahmen gemäß DIN 18920, besonders auch für den Wurzelbereich, erforderlich.

b) Im Zusammenhang mit der Stellungnahme des BUND zum BPL „Am Dettendorfer Weg“ (26.06.2015) wird auf das Amphibienvorkommen im Weiher an der Straße „Am Käsäsen“ hingewiesen. Die Amphibien scheinen aus den Heckenstrukturen des Plangebietes (Winterquartier) zuzuwandern. Entsprechend der Amphibienuntersuchung zum BPL „Am Dettendorfer Weg“ erfolgt die Zuwanderung weitestgehend von Osten

über den Graben und von Nordosten über die Kreisstraße. Die Umgestaltung des Grabens am Wohngebiet und die Anlage der Retentionsmulde können Auswirkungen auf die Zu- und Abwanderung von Amphibien haben, weshalb eine neue Untersuchung erforderlich ist. Es wird bemängelt, dass die saP nicht auf Amphibien eingeht und die Begehungen der saP nicht ausreichend waren, um die Situation der Winter- und Sommerquartiere abschließend zu beurteilen. Es werden Hinweise zu typischen Fallen für Amphibien (z.B. Abstürze, Kanalschächte etc.), zur amphibiensicheren Ausführung von Regenrückhaltungen sowie zur durchgängigen Gestaltung des Baugebietes im Allgemeinen gegeben. Die Durchgängigkeit des Geländes ist auch für Igel und Kleinsäuger wichtig.

c) Die Festsetzung von Fassadenbegrünung wird empfohlen. Die Vorteile von Fassadenbegrünung für den Naturhaushalt sowie die verbesserte Einbindung in die Landschaft werden aufgeführt.

d) Zum Schutz von nachtaktiven Insekten ist für die Beleuchtung im öffentlichen Raum sowie der Außenanlagen (inkl. Werbetafeln, Pylonen etc.) ein insektenfreundliches Licht, z.B. LED mit entsprechendem Spektrum, festzusetzen.

e) Das gesamte Gebiet bietet sich für die Nutzung von Photovoltaik an. Es werden Vorschläge zur Nutzung der so erzeugten Energie gegeben.

f) Nord- und südöstlich des Gebietes befinden sich landwirtschaftliche Betriebe, deren Immissionen im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft zu dulden sind.

g) Es wird ein Bauzwang für das gesamte Gebiet gefordert.

h) Bzgl. der Grünordnung wird auf ein irrtümlich angeführtes Flurstück hingewiesen. Es wird eine Ergänzung der Pflanzliste um wärmeliebende Arten wie Speierling, Wildapfel und Wildbirne angeraten, da diese für die heimische Tierwelt eine wertvolle Nahrungsquelle bieten.

Stellungnahme Planer, Abwägungsvorschlag:

a) Die Feldhecke „Am Laubfeld“ befindet sich auf Fl.nr. 1073 und damit außerhalb des Geltungsbereiches. Es kann kein Erhaltungsgebot hierfür festgesetzt werden. Die zweite Feldhecke liegt innerhalb der öffentlichen Grünfläche. Sie bleibt erhalten bzw. wird im weiteren Umfeld durch Gehölzpflanzungen ergänzt. Die Plandarstellung des BPLs wird bzgl. des Erhaltungsgebotes ergänzt.

b) Die angeführte Stellungnahme bzw. Untersuchung zum Amphibienvorkommen sind weder dem Planer noch dem Gutachter-Büro bekannt. Ohne Informationen zu den nachgewiesenen Arten ist die Frage, ob diese betroffen sind, nicht zu beantworten. Es wird auf die Stellungnahme der UNB verwiesen, die im Zusammenhang mit Amphibien keine Äußerungen vorgebracht hat.

Nach telefonischer Rücksprache (AG Stadt & Land mit Gutachter- Büro GIBS, 07.11.2018) wurde der Untersuchungsumfang der saP seinerzeit vom Gutachterbüro mit der UNB / Fr. M. Bader abgestimmt. Als einzige prüfungsrelevante saP- Art der Amphibien ist aus dem Weiher entlang der Straße „Am Käswasen“ ein sehr alter Laubfrosch- Fund (aus 1990) bekannt. Neuere Funde waren auch der UNB nicht bekannt und daher wurde entschieden, dass im Sinne der Abschtichung keine intensive Untersuchung der Amphibien stattfindet. Die angeführten Begehungstermine der saP sind folglich auf die Bodenbrüter und nicht auf Wanderzeiten von Amphibien abgestimmt. Prüfungsrelevante Amphibienarten kommen im Plangebiet nicht vor bzw. finden keine geeigneten Lebensräume (siehe saP, S.17). In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass Arten wie die Erdkröte nicht saP prüfungsrelevant sind. Zufällige Beifunde von nicht- prüfungsrelevanten Amphibien kamen nach Aussage der Gutachterin Fr. Purucker nicht vor.

Durch die geplante Eingrünung am östlichen und nördlichen Rand wird eine neue Wanderstruktur aus extensivem gepflegtem Grünland und Heckenbeständen geschaffen. Bezüglich der Ausführung von Sockel wird auf die städtebauliche Festsetzung Nr. 14 verwiesen.

Retentionsbecken – Lage wird noch mit GBI abgestimmt. Falls planintern naturnahe Ausgestaltung anstreben (als Teillebensraum für Amphibien)? Wird zurückgestellt, siehe Beschluss Nr. 151/2018

- c) Für die Verbesserung der Durchgrünung wird ein zusätzliches Pflanzgebot entlang der Erschließungsstraße vorgesehen. Daher wird auf die Festsetzung einer Fassadenbegrünung verzichtet.
- d) siehe Stellungnahme LRA, hier Naturschutz
- e) Die PV Nutzung ist möglich, siehe Festsetzung Nr. III.16.
- f) Kenntnisnahme. Die Duldung von landwirtschaftlichen Emissionen kann nicht festgesetzt werden.
- g) Das kann die Gemeinde in Verträgen mit den Interessenten realisieren (Baugebot).
- h) Die Pflanzliste wird ergänzt.

Beschluss-Nr. 152/2018

Für 17 gegen 0 anwesend 17

5. IHK Nürnberg, mail vom 10.10.2018

Keine Einwände. Es werden Ansiedlungspotenziale angeboten. Die zukunftsfähige Standortentwicklung trägt zum Erhalt von Arbeitsplätzen und zur wirtschaftlichen Stärkung der Region bei. Mögliche Problem des Lärmschutzes sollten im Einvernehmen mit den betroffenen Unternehmen gelöst werden.

Stellungnahme Planer, Abwägungsvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und soweit erforderlich in die Begründung aufgenommen.

Die Hinweise zum Schallschutz können nur mittels konkreter Festsetzungen gelöst werden. Schallschutzmaßnahmen sind festzusetzen und nicht auf freiwilliger Basis möglich.

Beschluss-Nr. 153/2018

Für 17 gegen 0 anwesend 17

6. Amt für Ernährung, LW und Forsten, 08.10.2018, Zeichen L 2.2-040/2018:

Es wird auf die beiden Aussiedlungsställe auf den Fl.nr. 1102 und 1108 hingewiesen. Immissionen (Lärm, Staub, Geruch, Fahrbetrieb) aus ordnungsgemäßer Landwirtschaft sind zu erwarten und durch die Betriebe des geplanten Gewerbegebietes zu tolerieren. Es darf zu keiner Einschränkung der Betriebe kommen, Erweiterungen sollen möglich sein. Weitere Einwände bestehen nicht.

Stellungnahme Planer, Abwägungsvorschlag:

Wie bereits zu 3.2. ausgeführt, könnte zu dieser Problematik ein Geruchsgutachten erstellt werden. Konkrete Bedenken werden nicht vorgebracht. Die Duldung der Immissionen kann nicht festgesetzt werden. Die Sicherstellung der ungehinderten Zugänglich-

keit beider Aussiedlungsställe ist in der Bauphase sicherzustellen und kann auf Ebene des BPLs nicht geregelt werden. Erweiterung sind abhängig von den geplanten Maßnahmen und können vorab nicht eingeschätzt werden.

Die Hauptwindrichtung ist West, so dass Geruchs- oder Staubemissionen das geplante Gewerbegebiet weitgehend nicht betreffen. Das Fahrsilo wird von der Gemeinde als nicht bedeutend eingestuft und würde allenfalls kurzzeitig zu Geruchsbelastungen führen. Die beiden erwähnten landwirtschaftlichen Betriebe sind abseits der Hauptwindrichtung und sehr weit entfernt, so dass keine unzumutbaren Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Teils ist auch „nur“ Rinderhaltung vorhanden, deren Geruchsemissionen deutlich geringer als bei Schweinehaltung sind. Insbesondere das neu entwickelte Wohnbaugebiet westlich der Kreisstraße liegt näher am Betrieb Grau, als das Gewerbegebiet.

Der Betrieb Müller liegt ebenfalls nicht in der Hauptwindrichtung.

Auf ein Geruchsgutachten wird verzichtet.

Beschluss-Nr. 154/2018

Für 17 gegen 0 anwesend 17

7. Bay. Bauernverband, 02.10.2018, Zeichen me/se:

Es wird die Erschließung angesprochen. Der Feldweg, der zur Erschließungsstraße teilweise ausgebaut werden soll und die Gemeindestraßen dienen auch als Zufahrten zu den landwirtschaftlichen Betrieben. Bei Planung und Bau des Gebietes sind die Zufahrten uneingeschränkt nutzbar zu halten. Zufahrten dürfen nicht durch parkende Fahrzeuge eingeengt werden.

Stellungnahme Planer, Abwägungsvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.

Parkplätze an einer lw. Zufahrt sind nicht vorgesehen. Verkehrsregelnde Maßnahmen sind nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens.

Öffentliche Stellplätze sollen auf Grund der Straßenbreite (6,50 m Breite plus Gehweg auf einer Seite mit 1,50 m) nicht geschaffen werden. Auf den Sachverhalt zur Einleitung zu Top 4, gemeindliche Stellplatzsatzung, ausreichende Parkplätze auf Privatgrund wird verwiesen.

Beschluss Nr. 155/2018

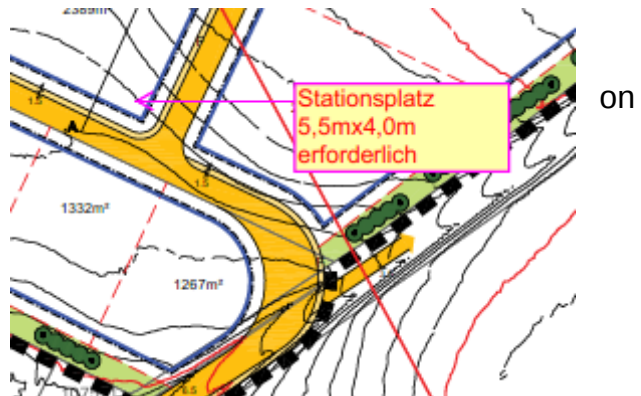
Für 16 gegen 1 anwesend 17

8. Main Donau Netzgesellschaft, 21.09.2018 kein Zeichen:

Die MDN übersendet Bestandspläne und verweist auf die vorhandenen Anlagen mit notwendigen Sicherheitsabständen. Weitere Leitungen anderer Träger können sich im Gebiet befinden. Die Freileitung ist in den B-Plan zu übernehmen. Auf Merkblätter und weitere Vorgaben wird hingewiesen.

Ein Standortwunsch für eine Trafostation wird geäußert.

Planausschnitt rechts: Auszug aus Stellungnahme MDN mit Trafostandort, unmaßstäblich

**Stellungnahme Planer, Abwägungsvorschlag:**

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, der Plan ergänzt und der Standort des Trafo in den Plan übernommen. Auf die Diskussion zur Einleitung zu Top 4 wird verwiesen. Die Begründung wird punktuell ergänzt.

Die anderen Hinweise betreffen die nachfolgenden Fachplanungen und sind nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens.

Beschluss Nr. 156/2018

Für 17 gegen 0 anwesend 17

9. Fernwasserversorgung Franken, mail vom 13.09.2018, kein Zeichen:

Es bestehen keine Berührungspunkte mit den Anlagen der FWF. Es wird für die Erweiterung des Ortsnetzes eine hydraulische Berechnung mit entsprechender Leitungsdimensionierung empfohlen. Auf die ausreichende Löschwasserbereitstellung wird hingewiesen (Formblatt). Bei höherem Wasserbedarf wird um rechtzeitige Rücksprache gebeten.

Stellungnahme Planer, Abwägungsvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in den nachfolgenden Fachplanungen (GBI) berücksichtigt.

Beschluss Nr. 157/2018

Für 17 gegen 0 anwesend 17

10. Deutsche Telekom Technik GmbH, Schreiben vom 09.10.2018, W80742225 sowie eine mail vom 12.10.2018:

Die Telekom verweist auf bereits vorhandene Telekommunikationsleitungen im Planbereich. Zur Versorgung ist zudem die Neuverlegung im Gebiet und außerhalb erforderlich. Um rechtzeitige Beteiligung wird gebeten. Eine Leitungszone von 0,3m Breite sollte in den Gehwegen vorhanden sein. Auf Merkblätter wird hingewiesen.

Die mail vom 12.10. hat ähnlichen Inhalt.

Stellungnahme Planer, Abwägungsvorschlag:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in den nachfolgenden Fachplanungen (GBI) berücksichtigt. Sie werden soweit erforderlich in die Begründung aufgenommen.

Die anderen Hinweise betreffen die Bauausführung, nicht aber die Bauleitplanung.

Beschluss Nr. 158/2018

Für 17 gegen 0 anwesend 17

11. Keine Bedenken oder Hinweise haben:

- Regierung von Mittelfranken, Luftamt, 14.09.2018
- Regionaler Planungsverband, 04.10.2018
- Handwerkskammer für Mittelfranken, Fax vom 10.10.2018
- Gemeinde Gerhardshofen, 17.10.2018
- Stadt Neustadt, mail vom 18.10.2018
- Markt Baudenbach, mail vom 09.10.2018
- Landschaftspflegeverband, mail vom 10.09.2018 (keine Äußerung)

12. Öffentlichkeitsbeteiligung:

Seitens der Öffentlichkeit liegen keine Hinweise oder Anregungen vor.

Beschluss Nr. 159/2018

Für 17 gegen 0 anwesend 17

Billigungs- und Auflegungsbeschluss

Der Billigungs- und erneute Auflegungsbeschluss wird bis ins Frühjahr 2019 zurückgestellt.

Beschluss Nr. 160/2018

Für 17 gegen 0 anwesend 17

5	Aufstellungs- und Billigungsbeschluss: 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 24 "Wohngebiet am Käswasen" vom 30. Juli 2010 im Verfahren nach § 13 BauGB (Vereinfachtes Verfahren)
----------	---

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 28.06.2018 die Einleitung des Verfahrens zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 24 „Wohngebiet am Käswasen“ beschlossen.

Die Verwaltung hat auf Grundlage des Beschlusses den Satzungsentwurf mit Begründung erarbeitet.

Beschluss Nr. 161 und 162/2018

Für 17 Gegen 0 Anwesend 17

Aufstellungsbeschluss: Beschluss-Nr. 161/2018

Der Gemeinderat Diespeck beschließt die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 24 „Wohngebiet am Käswasen“ vom 30. Juli 2010 im Verfahren nach § 13 BauGB (Vereinfachtes Verfahren).

Billigungs- und Auslegungsbeschluss: Beschluss-Nr. 162/2018

Der Gemeinderat Diespeck billigt den Satzungsentwurf mit Begründung in der Fassung vom 13.11.2018 zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 24 „Wohngebiet am Käswasen“.

Der Billigungs- und Auslegungsbeschluss samt Auslegungszeitraum sind im Amts- und Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Diespeck zu veröffentlichen. Ferner sind die Träger öffentlicher Belange zu hören.

6	Aufstellungs- und Billigungsbeschluss: 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 26 "Am Dettendorfer Weg 1" vom 03. Dezember 2015 im Verfahren nach § 13 BauGB (Vereinfachtes Verfahren)
----------	--

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 28.06.2018 die Einleitung des Verfahrens zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 26 „Am Dettendorfer Weg 1“ beschlossen.

Die Verwaltung hat auf Grundlage des Beschlusses den Satzungsentwurf mit Begründung erarbeitet.

In der Diskussion im Gemeinderat herrscht bezüglich der Änderung des § 1 „Die Festsetzung 1.6 Nebenanlagen“ zu streichen weiterer Gesprächsbedarf, da man zunächst noch abwägen möchte wie verfahren werden soll wenn der Nachbar zu oder nicht zugestimmt hat.

Bei Ziffer 3.1 wird der Wortlaut wie folgt formuliert:

Der 2. Absatz erhält folgende Formulierung: „Heckenpflanzungen aus Nadelgehölzen sind entlang von Grundstücksgrenzen grundsätzlich unzulässig, ausgenommen hiervon sind Lebensbäume, lat. Thuja“

Bei allen weiteren Änderungen wird Zustimmung signalisiert.

Beschluss Nr. 163/2018
Für 16 Gegen 1 Anwesend 17

Aufstellungsbeschluss:

Der Gemeinderat Diespeck beschließt die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 26 „Am Dettendorfer Weg 1“ vom 03. Dezember 2015 im Verfahren nach § 13 BauGB (Vereinfachtes Verfahren). Die in der Diskussion vorgetragenen Änderungen sind noch einzuarbeiten, ferner ist die Frage des Umgangs mit Nebengebäuden noch abzuklären.

In der Diskussion im Gemeinderat herrscht bezüglich der Änderung des § 1 „Die Festsetzung 1.6 Nebenanlagen“ zu streichen weiterer Gesprächsbedarf, da man zunächst noch abwägen möchte wie verfahren werden soll wenn der Nachbar zu oder nicht zugestimmt hat.

Bei Ziffer 3.1 wird der Wortlaut wie folgt formuliert:

Der 2. Absatz erhält folgende Formulierung: „Heckenpflanzungen aus Nadelgehölzen sind entlang von Grundstücksgrenzen grundsätzlich unzulässig, ausgenommen hiervon sind Lebensbäume, lat. Thuja“

Bei allen weiteren Änderungen wird Zustimmung signalisiert.

7 Jahresantrag Städtebauförderung 2019

Für die Vorbereitung und Aufstellung der Bund-Länder-Städtebauförderprogramme 2019 ist bei der Regierung von Mittelfranken in Ansbach der Jahresantrag 2019 zu beschließen.

Hierbei handelt es sich um Maßnahmen im Ortskern Diespeck und federführende Maßnahmen im Bereich der Kommunalen Allianz NeuStadt & Land.

Auf die als Tischvorlage vorliegenden Unterlagen, Jahresantrag, Erläuterungen zum Jahresantrag und den Maßnahmenplan des Büros Stadt & Land wird verwiesen. Angemeldeter Bedarf 2019 - 1.066.000,-- €, Vorschau: 2020: 830.000,-- €, 2021: 860.000,-- €, 2022: 490.000,-- €.

Beschluss Nr. 164/2018

Für 17 Gegen 0 Anwesend 17

Der Gemeinderat Diespeck nimmt den Jahresantrag 2019 zur Städtebauförderung für das Sanierungsgebiet Ortskern Diespeck, sowie Maßnahmen der Kommunalen Allianz NeuStadt & Land, Jahressumme 2019: 1.066.000,00 € zur Kenntnis. Der Jahresantrag wird gebilligt und ist seitens der Verwaltung bei der Regierung von Mittelfranken einzureichen.

8 Rechenschaftsbericht zur Haushaltsrechnung 2017

Den Mitgliedern des Gemeinderates Diespeck wird der umfangreiche Rechenschaftsbericht zur Haushaltsrechnung 2017 bekanntgegeben. Die ausführlichen Unterlagen wurden mit Sitzungseinladung versandt. Zur Beantwortung von Fragen aus dem Gremium ist Herr Hans Göß von der Kasse der Verwaltungsgemeinschaft anwesend. Herr Markus Helmreich dankt Herrn Göß für den umfangreichen Bericht. Fragen zur internen Verrechnung der Arbeitseinsätze des Bauhofes, welche ohnehin nicht vorher kalkulierbar sind, sowie zum noch ausstehenden Zuschuss für die Kinderkrippe werden beantwortet. Herrn Dr. Gunnar Klaffenbach ist wichtig, dass der Liquiditätspuffer gefüllt ist. Weitere Fragen auch zu den über- und außerplanmäßigen Ausgaben (Überschreitungen) werden von Herrn Göß direkt beantwortet. Da die örtliche Rechnungsprüfung, voraussichtlich am 15.01.2019 noch aussteht konnten die offenen Fragen dort noch nicht beantwortet werden. Bürgermeister Dr. Christian von Dobschütz dankt Herrn Göß für seine Anwesenheit in der Sitzung. Der Rechenschaftsbericht wird an den Rechnungsprüfungsausschuss zur örtlichen Prüfung verwiesen.

Zur Kenntnis genommen

Anwesend 17

9 Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Einnahmen und Ausgaben in 2017

Den Mitgliedern des Gemeinderates Diespeck werden die überplanmäßigen Einnahmen und Ausgaben sowie die außerplanmäßigen Einnahmen und Ausgaben ab jeweils 2.500,00 € bekanntgegeben. Die Unterlagen wurden mit der Sitzungseinladung versandt.

Beschluss Nr. 166/2018

Für 17 Gegen 0 Anwesend 17

Der Gemeinderat Diespeck genehmigt die in der Anlage gelisteten über- und außerplanmäßigen Einnahmen und Ausgaben der Haushaltsrechnung 2017.

10 Anlage eines Seniorenbewegungsparcours - 1. Lesung

Auf den mit der Einladung versandten Antrag der neuen Seniorenbeauftragten Carola Grimm vom 31.10.2018 wurde verwiesen. Die Fläche oberhalb des neuen Spielplatzes „Wirbelwind“ würde sich dafür anbieten. Durch eine Versetzung des Zauns würde eine sehr ansprechende Fläche entstehen. Sowohl für Kinder, als auch für Senioren, eben ein „Mehrgenerationenparcours“.

Charme hätte es auch, dort zusätzlich eine Boule-Bahn zu installieren. Der Aufwand dafür wäre überschaubar, der Mehrwert für einen Mehrgenerationen-Platz aber merklich. Wir könnten demnach unser „Spielplatz-Konzept“ 2019 weiterführen; nur eben diesmal mit einer etwas anderen Ausrichtung, so Bürgermeister Dr. Christian von Dobschütz in seinen einleitenden Worten.

Nun soll sich der Gemeinderat ein Meinungsbild verschaffen. Daher 1. Lesung.

Frau Carola Grimm berichtet, dass sie sich den Platz beim AWO-Heim in Neustadt a. d. Aisch angesehen habe, der nach anfänglichen Anlaufschwierigkeiten mittlerweile insbesondere von Senioren sehr gut angenommen werde. Denkbar wäre eine Jugend- und Seniorenbefragung durchzuführen und zur Finanzierung Spenden einzusammeln.

Frau Anne Billenstein erklärt für die Fraktion des Bürgerforums, dass man die Idee, auch an das „Mittelalter“ zu denken gut finde. Mit dem Spielplatz in der Nähe ergäbe sich eine gute Umsetzungsmöglichkeit. Zunächst sollte man mit 3 – 4 Geräten beginnen.

Herr Markus Helmreich, CSU-Fraktion findet den Gedanken für dieses Projekt gut. Es sollte aber auch eine Bedarfsanalyse erstellt und evtl. ein anderer Standort wegen des stark frequentierten Kinderspielplatzes ins Auge gefasst. Denkbar wäre auch der Spielplatz an der Richthofenstraße. Herr Tanzberger ist der Meinung, dass man einen Fachmann von einer Ausstatterfirma holen sollte um abzuklären was möglich wäre. Danach könne man sich mit der Frage des Standortes beschäftigen. Herr Ulli Wölfel hat Bedenken wegen der Akzeptanz am Standort Sportzentrum und meint, dass ein Platz dort wohl eher nicht genutzt werden würde.

Bürgermeister Dr. von Dobschütz geht von 3 – 4 Geräten, Aufwand 7.500 bis 10.000,-- € aus, was am Sportzentrum durchaus auch machbar wäre. Allerdings habe er ein wenig Bedenken bezüglich einer Umfrage, da hier klare Fragen vorgegeben werden müssten. In der Richthofenstraße könnte man Parkplätze zu Gunsten einer Spielplatzerweiterung bereitstellen.

Herr Dr. Gunnar Klaffenbach ist der Ansicht, dass man noch Gespräche mit dem DTV und dem Kindergarten führen müsste, eine Bürgerbefragung hält auch er nicht für zielführend. Das begonnene Spielplatzkonzept müsste aber unabhängig hiervon weitergeführt werden. Herr Markus Helmreich sieht dies als Teil des Spielplatzkonzeptes. In jedem Falle solle man aber unabhängig hiervon die angedachten Bepflanzungen vornehmen.

Herr Dr. Carolus Schenke empfiehlt den sehr gut angenommen Platz in Münchsteinach einmal anzusehen.

Herr Georg Grimm ist der Ansicht, dass man in jedem Falle für 2019 einen Ansatz im Haushalt einstellen sollte.

Bürgermeister Dr. Christian von Dobschütz fasst die Diskussion zusammen und schlägt folgende Vorgehensweise vor:

- **Spielgerätehersteller einladen und Ausstattung sowie Machbarkeit am jeweiligen Standort abklären**
- **Erstellung eines Konzeptes**
- **Das Thema mit dem Zaun lösen**
- **Mittel im Haushalt einplanen**

Zur Kenntnis genommen

Anwesend 17

11 Zählung der Verkehrsströme entlang der Ringstraße - Vorstellung der angedachten Systematik

Bürgermeister Dr. Christian von Dobschütz berichtet, dass die Sanierung der Ringstraße zwischen Kaufland und Schleifmühlstraße mehrheitsfähig ist und höherpriorisiert werden sollte. Dies hat die letzte Erörterung im Rat ergeben. Dabei wurde gleichfalls bemerkt, dass die Erfassung der Verkehrsströme entlang der Ringstraße von Interesse wäre. Hierzu habe er sich eine Methodik erdacht, die er den anwesenden Gemeinderäten ausführlich vorstellt. Er könne sich auch vorstellen, dass die im Gemeinderat vertretenen Fraktionen diese Zählung übernehmen. Das müsse aber natürlich erst noch besprochen werden.

An Hand verschiedener Folien erläutert der Bürgermeister das Untersuchungsgebiet und die Erfassung des Quell- und Zielverkehrs. Gedacht ist an eine Erfassung zu drei verschiedenen Zeiten jeweils mit drei Stunden.

Auf den Einwand vom Schriftführer soll aber zunächst mit der Regierung von Mittelfranken geklärt werden, welche Anforderungen an eine Zählung bei einem Ausbau mit Förderung als Gemeindeverbindungsstraße gestellt werden.

Grundsätzlich wird im Gremium eine Zustimmung zur Verkehrszählung im Frühjahr signalisiert. Weitere Einzelheiten sollen erst noch geklärt werden.

**Zur Kenntnis genommen
Anwesend 17**

12 Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 26 "Am Dettendorfer Weg 1"; Errichtung eines Carports; Fl.-Nr.: 1125 Gemarkung Diespeck; Bauunternehmung Horst Schrödl GmbH & Co. KG, Schleifmühlstr. 25, 91456 Diespeck

Bauherr: Bauunternehmung Horst Schrödl GmbH & Co. KG, Schleifmühlstr. 25, 91456 Diespeck

Vorhaben: Errichtung eines Carports auf dem Grundstück mit der Flurnummer 1125 der Gemarkung Diespeck (Dachsbacher Weg 1, 91456 Diespeck)

Der Carport (Länge: 5 Meter, Breite: 5 Meter, Höhe: 3 Meter) soll auf vorhandenen Stellplätzen errichtet werden und ist zwar nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b BayBO verkehrsfrei, widerspricht aber der Festsetzung 1.5 des Bebauungsplans Nr. 26 „Am Dettendorfer Weg 1“ der Gemeinde Diespeck.

1.5 Garagen und Carports, Stellplätze

Garagen und Carports (überdachte Stellplätze) sind auf Privatgrund, innerhalb der Baugrenzen und zusätzlich innerhalb der hierfür festgesetzten und umgrenzten Flächen außerhalb der Baugrenzen, zugelassen.

Der Bauherr beantragt die Befreiung von der Festsetzung 1.5.

Die betroffenen Nachbarn (Markus und Franziska Luther) haben die Pläne unterschrieben.

Beschluss Nr. 167/2018

Für 16 Gegen 0 Anwesend 17 Persönlich beteiligt 1

Herr Horst Schrödl hat wegen persönlicher Beteiligung an der Abstimmung nicht teilgenommen.

Der Gemeinderat Diespeck stimmt dem Antrag, der Bauunternehmung Horst Schrödl GmbH & Co. KG, Schleifmühlstr. 25, 91456 Diespeck, auf Befreiung von der Festsetzung 1.5 des Bebauungsplans Nr. 26 „Am Dettendorfer Weg 1“, zur Errichtung eines Carports auf dem Grundstück mit der Flurnummer 1125 der Gemarkung Diespeck zu.

13 Sonstiges, Wünsche, Anregungen

Herr Roland Schmidt bittet nach Möglichkeiten zu suchen die Sperrmüllabfuhr (jährliche kostenfreie Anliefermenge 6 cbm) flexibler zu gestalten. Zumindest bei der Selbstanlieferung könnte man auf der Karte mehrere Spalten für Mengen bis zu besagten 6 cbm vorsehen.

Herr Georg Grimm bittet um Aufstellung einer Hundetoilette am Langhaus in Sachsen und beim Anwesen Schelter/Goßler.

Frau Carola Grimm bittet auf der gemeindlichen Homepage die Jugend- und Seniorenbeauftragten aufzunehmen.

Herr Alexander Ell bittet ein neues Spielplatzschild für den Spielplatz in Obersachsen zu erstellen.

Bürgermeister Dr. Christian von Dobschütz berichtet, dass Herr Paul Hieronymus gegen eine Spende der Gemeinde an der Dorfverein Obersachsen, das Räumen und Streuen sowie die Reinhaltung der Wege am Langhaus Saxen kostenlos ausführen wird.

Dr. Christian von Dobschütz
Erster Bürgermeister

Helmut Reiß Florian Sacher
Schriftführung